

Satzung des Förderkreises Rechtswissenschaft der Universität Hamburg e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderkreis Rechtswissenschaft der Universität Hamburg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Förderkreis Rechtswissenschaft der Universität Hamburg e. V.“. Gründungsdatum ist der 19. September 1994.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der wissenschaftlichen Ausbildung und Forschung an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg verwirklicht. Hierzu soll der Verein durch
 - die Unterstützung der Zentralbibliothek Recht bei ihrer Anschaffungsmaßnahmen mit Finanz- und Sachzuwendungen,
 - den Ausbau der EDV-Ausstattung der Fakultät mit Finanz- und Sachzuwendungen,
 - die Förderung des Lehrangebots mit Grundlagen- und Spezialveranstaltungen durch die Anwerbung von Praktikern für Gastvorträge,
 - die Förderung des studentischen Lebens durch die Einführung von Abschlussveranstaltungen zur Würdigung der erfolgreichen Studienabgänger beitragen,
 - die Förderung von Studierenden der Rechtswissenschaft der Universität Hamburg durch Gewährung von Darlehen zur angemessenen Durchführung ihres Studiums.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person werden.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitglieder, die dem früheren „Hilfsfonds für Studenten der Rechtswissenschaft Hamburg e.V.“ angehört haben, sind berechtigt, die Verwendung ihrer Beiträge auf den Satzungszweck des § 2 Nr. 2 Spiegelstrich 5 (Gewährung von Darlehen) zu beschränken.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Kosten, die dem Verein aufgrund pflichtwidrigen Verhaltens eines Mitglieds, insbesondere bei der Einziehung der Mitgliedsbeiträge per Lastschrift, entstehen, sind von dem betreffenden Mitglied zu zahlen.

§ 5a Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen ist nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Das Vermögen des „Hilfsfonds für Studenten der Rechtswissenschaft e.V.“, das durch Übernahme auf den Verein übergegangen ist, sowie die Mitgliedsbeiträge gem. § 5 Nr. 2 S. 2 bilden ein Sondervermögen, das gesondert zu verwalten und nur für den Satzungszweck des § 2 Nr. 2 Spiegelstrich 5 (Gewährung von Darlehen) zu verwenden ist.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus fünf Personen: dem Vorsitzenden, einem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden, zwei weiteren Stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister. Eines dieser Ämter wird von dem Sprecher des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Hamburg als geborenes Mitglied des Vorstandes wahrgenommen.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind; ihm obliegt die Geschäftsführung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c. Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.
2. In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 1. Stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 10a Bestellung und Zusammensetzung des Beirates

Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand für jeweils drei Jahre berufen. Der Beirat bestimmt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter selbst.

§ 10b Aufgabe des Beirats

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Erfüllung der Vereinszwecke zu beraten.

§ 10c Innere Ordnung des Beirats

1. Der Beirat entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.
2. Der Beirat kann Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren fassen.
3. Der Beirat und Vorstand sollen mindestens einmal im Jahr zusammenkommen.

§ 10d Förderungsausschuss

1. Über alle Fragen, die den Satzungszweck des § 2 Nr. 2 e (Gewährung von Darlehen) betreffen, entscheidet der Förderungsausschuss.
2. Der Förderungsausschuss besteht aus 8 Personen, Vorsitzender ist der Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Hamburg (vgl. § 7 Nr. 1 S. 2), der sich durch ein Mitglied des Lehrkörpers vertreten lassen kann. Ferner gehören dem Förderungsausschuss an: Der Vorsitzende und der Schatzmeister des Vereins. Die weiteren Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Mehrzahl der Mitglieder des Förderungsausschusses muss zum wissenschaftlichen Personal des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Hamburg gehören.
3. Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Förderungsausschusses vertreten gemeinsam den Verein nach außen, soweit die Zuständigkeit des Ausschusses (vgl. § 10d Nr. 1) gegeben ist.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - c. Wahl oder Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - d. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins;
 - e. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - g. Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstands.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei den Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Sie gilt solange als beschlussfähig, bis der Vorstand die Beschlussunfähigkeit festgestellt hat. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds stellt der Versammlungsleiter die Beschlussfähigkeit fest. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmhaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Universität Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Hamburg zu verwenden hat.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden (§ 14 Nr. 4).
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der 1. Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.